

BA 10. Aug. 76-17

p.C.23.20.Rhod.(1).3. - VG/ar

Bern, den 10. August 1976

ad Bw/caSchweizerischer Tennisverband  
Haus des Sportes  
Postfach3000 B e r n 32Davis Cup. Rhodesien.

Herr Direktor,

Wir zeigen den Empfang Ihres Schreibens vom 4. August 1976 an.

In der Note des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 28. Juni 1976 werden die Regierungen aufgefordert, auf ihre nationalen Verbände einzuwirken, damit diese an der kommenden Generalversammlung des Davis Cup für den Ausschluss Rhodesiens stimmen. Es wird nicht verlangt, dass Länder, die gegen Rhodesien anzutreten haben, dies nicht tun. Möglicherweise ist dieses differenzierte Vorgehen auf den Einfluss der Bundesrepublik, der Niederlande und anderer Mitglieder des Sanktionskomitees zurückzuführen. Ausschliesslich aus dieser Sicht hätten wir jedenfalls keine Bedenken, dass die Schweiz im Davis Cup gegen Rhodesien spielt.

Hingegen zeigten die Ereignisse in Montreal, dass sportliche Kontakte mit einem missliebigen Gegner Reaktionen auslösen können, die sich nicht auf die betreffende Sportart beschränken, sondern den gesamten Sportbereich berühren. Die Frage, ob die Schweiz gegen Rhodesien antreten soll oder nicht, sollte u.E. deshalb in erster Linie dem Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen unterbreitet werden.

Nach Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft möchten wir Ihnen aber auf jeden Fall empfehlen zu versuchen, einen Platzabtausch zu erreichen. Ein Spiel in der Schweiz, das ja nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden könnte, böte sicher Anlass zu Manifestationen aller Art. Sollte es sich aber nicht vermeiden lassen, die Begegnung in der Schweiz durchzuführen, wäre es sicher von Vorteil, wenn Sie sich rechtzeitig

mit der Bundesanwaltschaft und den in Frage kommenden kantonalen Polizeidirektionen in Verbindung setzen würden.

Wir würden es begrüßen, über Ihren Entscheid informiert zu werden, damit wir allenfalls unsere Antwort an das Sanktionskomitee noch etwas nuancieren können.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION  
i.A.

(Vogt)